

auf die Finanzlage der Bürgerschaft. Der Verfasser gab in dieser Arbeit einen Beitrag zur allgemeinen Geschichte der Reichsstädte. Für Ulm selbst ist sie eine bedeutsame Quelle für die reiche städtische Geschichte. Man möchte wünschen, daß auch andere Städte, auch solche, die keine reichsstädtische Verfassung haben, ihre Wohltätigkeitseinrichtungen bearbeiten lassen. Es würde so ein Quellenmaterial entstehen, das die Beurteilung der Rechts-, der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte wesentlich beeinflussen könnte.

Sch.

Manfred Kleinbub: Das Recht der Übertragung und Verpfändung von Liegenschaften in der Reichsstadt Ulm bis 1548. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Band 3.) 1961. 132 S.

Die von dem Tübinger Rechtshistoriker Professor Feine betreute Dissertation faßt das bis dahin in seiner Breite noch unerschlossene Quellenmaterial zum Ulmer Liegenschaftsrecht in einer klaren Darstellung zusammen. An diesen Rechtsgepflogenheiten der am Ausgang des Mittelalters recht bedeutenden Reichsstadt Ulm werden sich sicherlich auch viele kleinere, in der näheren und weiteren Umgebung Ulms liegende Städte orientiert haben. Deshalb wird man diese Arbeit allenthalben im süddeutschen Raum zur vergleichenden und ergänzenden Forschung benützen können. Aus diesem Grund sei der Stadt Ulm und dem Schriftleiter der Ulmer Forschungen, Dr. Max Huber, dafür Dank gesagt, daß sie die wissenschaftliche Erstlingsarbeit des leider schon 1957 tödlich verunglückten begabten jungen Juristen in dieser ansprechenden Form veröffentlicht haben.

Schwarz

Jürg Arnold: Das Erbrecht der Reichsstadt Esslingen. Stuttgart 1965. (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 5.) Stuttgart: Müller und Gräff. 220 S. 18 DM.

Ferdinand Elsener stellt in einem Vorwort die anzuzeigende Arbeit in die große Gesamtplanung zur Erforschung der Rezeption des römischen Rechts. — Der Verfasser gibt einen Überblick über das Esslinger Stadtrecht und Privatrecht (das Strafrecht der ehemaligen Reichsstadt ist Gegenstand der Dissertation von K. Maier, Tübingen 1960). Eine umfassende Aufzeichnung des Rechts gab es in Esslingen nicht. Der Forscher ist auf die Einzelüberlieferung angewiesen, so auf die Verleihung der Rechte und Freiheiten von Esslingen und Hall an Brackenheim (1280), der die Esslinger Rechtsmitteilung folgte. Das Mittelalter bietet wenig Quellen; sie fließen erst in der Neuzeit ergiebiger. So stützt sich die Arbeit in der Hauptsache auf die Erbrechtsstatuten von 1626 und 1712, die der Verfasser bis ins einzelne analysiert und interpretiert. Er stellt fest, daß hinsichtlich des Verfangenschaftsrechts — das heute zum ehelichen Güterrecht zählt — und des Teilrechts in Esslingen eine vom gemeinen Recht unterschiedene gesetzliche Erbfolge bestand. Dies führte zu Komplikationen, denen man in der Praxis teilweise durch Heirats- und Einkindschaftsverträge begegnete, bis 1712 die Ratskonsulenten Christian Beyer und Eberhard Friedrich Ekker ein „Verbessertes Erbrecht“ entwarfen, das der Rat nach der Prüfung durch die Juristenfakultät Tübingen angenommen hat. Die Regelung der gesetzlichen Erbfolge lehnte sich darin an das römische Recht an. Eine Rezeption des römischen Rechts ließ sich bereits früher auf dem Gebiet der letztwilligen Verfügungen beobachten, während die deutschrechtlichen Institute der zweiseitigen Verfügungen von Todes wegen (besonders der Heirats- und Einkindschaftsverträge) keinen römischrechtlichen Einfluß zeigten. Eine verdienstvolle interessante Arbeit! Es wäre zu begrüßen, wenn bald durch weitere Einzeluntersuchungen — ich denke auch an Hall — das Gesamtbild verdeutlicht werden könnte.

U.

Heinrich Renner: Wandel der Dorfkultur. Zur Entwicklung des dörflichen Lebens in Hohenlohe. (Veröffentlichung des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege C 3.) Stuttgart: Silberburg 1965. 144 S., 32 Abb., 1 Karte. 24,50 DM.

Hohenlohe mit seiner Agrarstruktur ist noch bis in unsere Zeit herein ein Land gegeben, wo vor allem in den Dörfern Sitte und Brauch für das alltägliche Leben maßgebend waren. Heute ist hier ein entscheidender Umbruch wahrzunehmen. Die letzten Reste der alten Bräuche und gewordener Ordnungen verschwinden. Diesen Wandel sucht Renner in seiner Arbeit nachzuweisen. Als Ausgangspunkt benützt er die von Volksschullehrern zu Anfang des Jahrhunderts gefertigten Konferenzberichte. Diese nach volkskundlichen Themen ausgerichteten und schriftlich niedergelegten Berichte aus verschie-